

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Frau Präsidentin
des Bundesrates
Mag.^a Claudia Arpa
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.679.419

Wien, 20. November 2023

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4119/J-BR/2023 vom 20. September 2023 der Abgeordneten Michael Wanner, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 6. und 10.:

Bundesgebäude (Gebäude im Eigentum der Republik Österreich/Verwaltungszweig Bundesministerium für Finanzen (BMF)) werden durch die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. (BIG) nicht verwaltet. Gebäude im Eigentum der BIG werden von dieser selbst verwaltet, sind aber keine Bundesgebäude (Gebäude im grundbücherlichen Eigentum der Republik Österreich). Die Österreichische Beteiligungs AG (ÖBAG), die im Alleineigentum der Republik Österreich (Bund) steht, hält 100 % der Anteile an der BIG.

Gemäß Artikel 52 Abs. 2 B-VG besteht ein Interpellationsrecht des Nationalrates hinsichtlich aller Unternehmungen, für die der Rechnungshof (nach Artikel 126 b Abs. 2 B-VG) ein Prüfungsrecht hat. In inhaltlicher Hinsicht beschränkt sich das parlamentarische Interpellationsrecht auf die Rechte des Bundes (zum Beispiel Vertretung der Anteilsrechte in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter

Haftung) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe, jedoch nicht auf Gegenstände der Tätigkeit der Organe der juristischen Person oder der Geschäftsgebarung der juristischen Person.

Die vorliegenden Fragen betreffen operative Angelegenheiten der BIG und somit keine in die Zuständigkeit des BMF fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten, und sind somit die vorliegenden Fragen von dem in Artikel 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Zu 7.:

Sofern ein Vorkaufsrecht gemäß §§ 1072 – 1078 ABGB hinsichtlich einer Liegenschaft grundbücherlich einverleibt ist beziehungsweise auf Grund vertraglicher Vereinbarung besteht, haben die jeweils Vorkaufsberechtigten die Möglichkeit, ein solches gemäß den gesetzlichen Bedingungen beziehungsweise den vertraglichen Vereinbarungen auszuüben.

Ein Verkauf einer nicht mehr für einen Bundesbedarf benötigten Liegenschaft im Eigentum der Republik Österreich darf auf Grund der europarechtlichen sowie der bundeshaushaltsrechtlichen Bestimmungen nur nach einem hinreichend publizierten und bedingungsfreien öffentlichen Bietverfahren vorgenommen werden. Die Gemeinden werden durch das Ressort, das ein derartiges Bietverfahren durchführt, informiert und haben die Möglichkeit, sich an den öffentlichen Feilbietungen zu beteiligen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, eine nicht mehr benötigte Liegenschaft des Bundes direkt an eine andere Gebietskörperschaft zu verkaufen, sofern ein öffentliches Interesse am Erwerb der Liegenschaft zur Erfüllung der jeweiligen gesetzlichen Aufgaben der Gebietskörperschaft vorliegt. Das öffentliche Interesse muss jeweils konkret bestimmt sein und wird auch im Kaufvertrag festgehalten.

Zu 8.:

Gemäß § 76 Bundeshaushaltsgesetz 2013 (BHG) hat bei einer Veräußerung von unbeweglichem Bundesvermögen das Entgelt (Preis, Wert) mindestens dem gemeinen Wert (gemäß § 305 ABGB) zu entsprechen.

Zu 9.:

Von 2017 bis September 2023 wurden die in der beigefügten Tabelle dargestellten Liegenschaften in Österreich im Alleineigentum der Republik Österreich, auf denen sich zumindest ein Gebäude befunden hat, verkauft. Als Gebäude im Sinne der gegenständlichen Anfrage sind oberirdische massive Bauwerke zu verstehen, die über Wände mit Fenstern und ein geschlossenes Dach verfügen.

Der Bundesminister:
Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Beilage

Elektronisch gefertigt